des Gesets vom 10. November 1916 abgelehnt, was den Braunkohlenbergbau anlangt, in der Hauptsache den Tatsachen. Auf irgend eine Absicht der Regierung kann aber auch hieraus nicht geschlossen werden. Denn die von Fall zu Fall gestroffenen Entscheidungen beruhen auf dem Ergebnis der Erörterungen, die aus Anlah der einzelnen Anträge angestellt worden sind. Dieses Ergebnis war, von wenigen Ausnahmen abgesehen, nicht derart, daß das Finanzministerium hätte annehmen können, es handle sich, wie § 4 Absach 2 des bezeichneten Gesetzes fordert, um einen dringenden Fall, in dem ein öffentliches Interesse vorliegt. Für den Steinkohlenbergbau war das Ergebnis das entgegengesetzt; hier konnten in der Mehrzahl der Fälle die beantragten Ausnahmen bewilligt werden.

Der geäußerten Befürchtung, es entstehe aus dem jetigen Borhaben der Regierung die Gefahr, daß nicht mehr genügende Rohlenmengen gesördert und weiter auch die bestehenden sächsischen und außersächsischen Werke zur Abwehr dieser staatlichen Rohlenpolitik die Belieferung Sachsens mit Rohlen einstellen würden und Rohlennot, zum mindesten Preissteigerungen, unausbleiblich seien, kann nicht beigetreten werden. Die Regierung hat das Bertrauen zu den besteiligten Werken, daß sie nicht dazu verschreiten werden, zur Berwirklichung ihrer Wünsche in so überaus bedenklicher Weise einen Druck auf Regierung und Stände auszuüben, und sie hat um so mehr Anlaß dies anzunehmen, als auch dem eigenen Interesse der Werke kaum gedient wäre, wenn sie ein solches, unter allen Umsständen zweischneidiges Mittel anwenden würden.

Bevor die Regierung die gestellten Fragen beantwortet, glaubt sie auch hier turg auf die Entstehungsgeschichte des Defrets hinweisen zu sollen. In dem Antrage Hofmann, Hettner, Gunther, Fragdorf (Drudfache Nr. 352) ist davon, daß dem Staate das in Aussicht genommene Bergbaurecht zu dem Zwede gewährt werden solle, um es an Privatbergwerke weiterzugeben, nicht die Rede. Nach diesem Antrag sollte vielmehr die Regierung einen Gesetzentwurf vorlegen, "durch welchen das ausschließliche Recht des Staates eingeführt wird, Rohlen aufzusuchen und zu gewinnen". Der Gedanke war also der, daß zur Gewinnung der Rohle der Staat Bergbau treiben folle; denn hatte die Rohle nur zu dem Zwede dem Grundeigentumer genommen werden sollen, daß - vom Staate bestimmte -Privatbergwerke die Rohlengewinnung vornehmen, so wäre das Verlangen, daß dem Staate das ausschließliche Recht der Aufsuchung und Gewinnung der Rohle zugesprochen werde, nicht verständlich gewesen. Auch aus den Berhandlungen der zweiten Ständekammer über den bezeichneten Antrag hat die Regierung, wie gegenüber Ausführungen eines der Herren Deputationsmitglieder bemerkt werden mag, nicht zu entnehmen vermocht, daß von einem Teile der zweiten Kammer dem Antrag ein anderer Sinn beigelegt werde.

Nur insofern beschränkte der Antrag sich selbst, als das Rohlenbergbaurecht des Staates nicht Plat greifen sollte, soweit der Abbau bereits begonnen hat, und ferner insofern bei der Einführung dieses Rechtes die berechtigten Interessen der Grundeigentümer gewahrt werden sollten. Mit alledem stimmt der vorsliegende Gesehentwurf überein; er geht über die hinsichtlich der Rechtsstellung des Staates mit dem Antrag verfolgten Absichten nicht hinaus.

Im einzelnen erklärt die Regierung zu den gestellten Fragen folgendes:

Ju 1. Oberster Grundsatz des Staates wird es sein, die unersetzlichen Kohlensvorräte des Landes haushälterisch zu bewirtschaften. Andererseits ist der Staat

Berichte der II. Kammer 1915/16. (Beilage za den Mitteilungen.,